

# KURDWATCH ● Bericht 10

## Zwangsrekrutierungen und der Einsatz von Kindersoldaten durch die Partei der Demokratischen Union in Syrien



KurdWatch ist ein Projekt des  
Europäischen Zentrums für Kurdische Studien  
Emser Straße 26  
12051 Berlin

Telefon: +49 – 30 – 67 96 85 27  
[info@kurdwatch.org](mailto:info@kurdwatch.org)

© KurdWatch, Mai 2015

# Zwangsrekrutierungen und der Einsatz von Kindersoldaten durch die Partei der Demokratischen Union in Syrien

Am 13. Juli 2014 hat der von der Partei der Demokratischen Union (PYD) eingesetzte Legislativrat im Kanton Dschazira ein Wehrpflichtgesetz mit dem Titel »Pflicht zur Selbstverteidigung« erlassen. Der vorliegende Bericht analysiert den Gesetzestext und beschäftigt sich mit der Rekrutierungspraxis der Parteimiliz der PYD, den Volksverteidigungseinheiten (YPG), seit Verabschiedung des Gesetzes.

## Der Gesetzestext

In Artikel 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes<sup>1</sup> wird zunächst der Personenkreis definiert, auf den sich das Gesetz bezieht. So heißt es in Artikel 2:

»Die Pflicht zur Selbstverteidigung ist eine gesellschaftliche und moralische Pflicht der gesamten Bevölkerung. Aufgrund dessen obliegt es jeder in der Region ansässigen Familie, einen Angehörigen für die Ausübung der Pflicht zur Selbstverteidigung zu stellen.«

Artikel 3 führt weiter aus:

»Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle männlichen Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren. Frauen können sich freiwillig zur Selbstverteidigung verpflichten.«

Der Wehrdienst beträgt gemäß Artikel 4 sechs Monate, die in der Regel innerhalb von höchstens einem

**1** Der Gesetzestext ist einzusehen unter <[http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_D035\\_de\\_ar.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_D035_de_ar.pdf)>.

Jahr abzuleisten sind. Laut Artikel 5 sind Personen, deren Familien

»einen Märtyrer aus den Reihen der Volksverteidigungseinheiten, des Asayiş [Sicherheitsdienstes] oder der kurdischen Volksbefreiungsbewegung zu beklagen haben«

sowie Einzelkinder von der Wehrpflicht befreit. Ferner sind Menschen freigestellt, die die Wehrpflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben können und darüber ein ärztliches Attest vorzuweisen haben. Artikel 6 bestimmt, dass Personen, die eine Familie zu ernähren haben, während des Wehrdienstes eine finanzielle Entschädigung erhalten. In Artikel 7 heißt es, jede Person, die »der Pflicht zur Selbstverteidigung nicht nachkommt, wird zur nächstgelegenen Rekrutierungsstelle gebracht«. In Artikel 8 schließlich wird festgelegt, dass Personen, die die Wehrpflicht abgeleistet haben, sich den Volksverteidigungseinheiten freiwillig anschließen können.

Das Grundproblem des Gesetzes besteht zum einen darin, dass es erstens nicht von einer dazu legitimierten staatlichen Instanz beschlossen wurde, sondern von einem von der Partei der Demokratischen Union (PYD) eingesetzten Gremium. Zweitens leisten Personen, die der »Wehrpflicht« nachkommen, ihren Dienst innerhalb der Volksverteidigungseinheiten (YPG) ab, dem bewaffneten Arm der PYD. Die Volksverteidigungseinheiten unterstehen direkt dem Befehl der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), ihre Führung besteht, ebenso wie diejenige der PYD, aus PKK-Kadern und PKK-Kommandanten.<sup>2</sup> Es handelt sich also nicht um eine quasistaatliche Armee, sondern um eine Parteimiliz.

Zum anderen sieht das Gesetz keine Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vor. Damit verstößt es gegen international anerkannte Menschenrechte.

Darüber hinaus fällt der Gesetzestext durch eine gewisse Unschärfe auf. So heißt es, dass »jede Familie« (gemeint ist die Kernfamilie) einen Kämpfer für die YPG stellen muss. In welchem Verhältnis aber steht diese Vorgabe zu Artikel 3, demzufolge die beschriebenen Regelungen für alle männlichen Personen im Al-

<sup>2</sup> Siehe hierzu bereits KurdWatch, September 2013, »Was will die syrischkurdische Opposition? Politik zwischen Erbil, Sulaimaniya, Damaskus und Qandil«, <[http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_A009\\_de\\_Parteien2.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_A009_de_Parteien2.pdf)>.

ter zwischen achtzehn und dreißig Jahren gelten? Beschreibt Artikel 3 lediglich den Personenkreis, aus dem die einzelnen Familien einen Rekruten wählen müssen, oder müssen de facto doch alle in der »Demokratischen Selbstverwaltungsregion« lebenden Männer zwischen achtzehn und dreißig Jahren Wehrdienst ableisten? Nicht beschrieben werden ferner die Verfahrensweise der Musterung, die Kriterien der Rekrutenauswahl und die Ausbildung der Rekruten.

Mit dem vorgeblichen Aufbau einer gesetzlich legitimierten Armee beansprucht die PYD quasistaatliche Macht. Jenseits dieser eher symbolischen Bedeutung der Rekrutierungen bedient das Wehrpflichtgesetz jedoch auch die politischen Interessen der PYD. Die Zahl der Freiwilligen, die sich den Volksverteidigungseinheiten anschließen, dürfte zu gering sein, als dass die PYD allein mit ihnen sowohl die Kontrolle in den überwiegend kurdischen Gebieten aufrecht erhalten könnte, als auch in der Lage wäre, sich als effektive Kampftruppe gegen den Islamischen Staat zu präsentieren.

### Die Rekrutierungspraxis

Erste Zwangsrekrutierungen durch die YPG und den Sicherheitsdienst der PYD, den Asayiş, fanden bereits im April und Mai 2014 statt, also noch vor Verabschiedung des Gesetzes. Die ersten Massenrekrutierungen hingegen werden vom Oktober 2014 berichtet. Seither erfolgen Rekrutierungen oft zufällig, beispielsweise an Kontrollpunkten oder im Zuge von Massengefangnahmen in Internetcafés oder Kaffeehäusern. Im Einzelnen hat KurdWatch die folgenden Fälle von Zwangsrekrutierungen Erwachsener recherchiert:<sup>3</sup>

- Am 14. Mai 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten mindestens vier Bewohner des zehn Kilometer westlich von Tall Tamr gelegenen kurdischen Dorfs Khirbat Dschammu zwangsrekrutiert. Es handelt sich um Sulaiman 'Ali, Schukri 'Azzu, 'Abid Usi und Mazlum 'Azzu.
- Am 11. Oktober 2014 haben Mitarbeiter des Asayiş in sämtlichen von der PYD kontrollierten Gebieten der Dschazira junge Männer zwischen achtzehn und dreißig Jahren willkürlich von der Straße weg entführt. Die

**3** Alle hier aufgeführten Einzelfälle sind in den Kategorien »Nachrichten 2014« und »Nachrichten 2015« auf der Website <[www.kurdwatch.org](http://www.kurdwatch.org)> veröffentlicht worden.

Mehrheit der Entführten kam bis zum Folgetag wieder frei. Sie mussten zuvor unterschreiben, dass sie das Land nicht verlassen werden und jederzeit bereit sind, in den Volksverteidigungseinheiten zu kämpfen. Sollten sie diese Zusage nicht einhalten, würde ihre Familie fünfhunderttausend Syrische Lira zahlen müssen. Mündlich wurde ihnen zudem mitgeteilt, dass ein weibliches Mitglied ihrer Familie rekrutiert würde, sollte die Familie die geforderte Summe nicht zahlen können. Genaue Angaben über die Anzahl der sofort wieder Freigelassenen sowie der länger Festgehaltenen und der letztlich tatsächlich Rekrutierten liegen nicht vor. Insgesamt sollen bis zu dreitausend Männer betroffen gewesen sein, darunter zunächst auch Araber und Christen. Allein im Rekrutierungslager Tall Ma‘ruf sollen Schätzungen zufolge bis zu tausend Personen festgehalten worden sein. Acht Tage nach den Massenrekrutierungen berichtete einer der Festgehaltenen von dort, dass zahlreiche bereits am nächsten Tag wieder entlassen worden seien, insbesondere Araber, Christen, und sämtliche Personen mit Kontakten zur PYD. Von den übrig gebliebenen hundertsechzig seien elf Personen bei einer Verlegung geflohen, fünfunddreißig weitere seien nachträglich entlassen worden. Den verbliebenen Personen werde täglich die Freilassung versprochen, bis zu diesem Zeitpunkt jedoch ohne Konsequenzen.<sup>4</sup> Einer der aus dem Lager in Tall Ma‘ruf Freigelassenen berichtete KurdWatch am 21. Oktober, dass bei seiner Entlassung noch rund siebenzig Zwangsrekrutierte im Lager gewesen seien, darunter auch Studenten und Minderjährige.<sup>5</sup>

- Am 6. November 2014 haben Mitarbeiter des Asayiş den fünfundzwanzigjährigen Ziyad Salih Oso in ad-Darbasiya auf der Flucht erschossen. Oso war im Zuge der Zwangsrekrutierung vom 11. Oktober 2014 vom Asayiş mitgenommen worden, konnte aber aus dem Rekrutierungslager in Tall Ma‘ruf fliehen.

- Am 6. Dezember 2014 haben Mitarbeiter des Asayiş an mehreren Kontrollpunkten in ad-Darbasiya junge Männer im Alter von achtzehn bis dreißig Jahren entführt, um sie gegen ihren Willen für die Volksverteidigungseinheiten zu rekrutieren. Informationen über die genaue Anzahl der Entführten liegen nicht vor.

<sup>4</sup> Siehe <[https://www.facebook.com/permalink.php?id=685019264856176&story\\_fbid=877050318986402](https://www.facebook.com/permalink.php?id=685019264856176&story_fbid=877050318986402)>; <<https://www.facebook.com/21.syria.freedom/posts/545951928869257>>.

<sup>5</sup> Interview mit einem ehemaligen Zwangsrekruten aus Tall Ma‘ruf, 21. Oktober 2014. Studenten haben dem Wehrpflichtgesetz zufolge das Recht, ihren Zwangsdienst innerhalb von zwei Jahren statt innerhalb eines Jahres abzuleisten.

- Am 7. Dezember 2014 haben Kämpfer der christlichen Sutoromiliz an einem Kontrollpunkt in al-Malikiya (Dêrik) versucht, neun kurdische Männer in ihre Gewalt zu bringen. Sechs der Männer konnten fliehen, die anderen drei wurden den Volksverteidigungseinheiten zur Rekrutierung übergeben.
- Am 30. Januar 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş Huzni Barzani und Yusuf Husain an der irakisch-syrischen Grenze aufgehalten. Die beiden aus dem zehn Kilometer nordöstlich von al-Qahtaniya (Tirbesipî) gelegenen Dair Aiyub (Dêrûna Qulinga) stammenden Männer hatten versucht, vor ihrer Rekrutierung durch die Volksverteidigungseinheiten Richtung Irakisch-Kurdistan zu fliehen. Sie waren jedoch von ihren Schleusern an den Asayiş verraten worden. Dieser überstellte sie an die YPG.
- Am 4. Februar 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş an mehreren Kontrollpunkten in al-Qamischli junge Männer im Alter zwischen achtzehn und dreißig Jahren zwangsrekrutiert. Ein Asayişmitarbeiter erklärte gegenüber der Presseagentur ARA News, hundertfünfzig Personen seien festgenommen und direkt auf die Ausbildungslager der YPG verteilt worden.
- Am 7. Februar 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş an einem Kontrollpunkt in al-Malikiya Khalaf Muhammad ‘Ali ‘Askar (geb. 1996 in al-Malikiya) zwangsrekrutiert. Als die Eltern des Mitglieds der Demokratischen Partei Kurdistans – Syrien (PDK-S) bei den Volksverteidigungseinheiten seine Rückkehr verlangten, wurde ihnen mitgeteilt, dass sie ihren Sohn in sechs Monaten wiedersehen würden.
- Am 15. Februar 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş den Studenten Lu’ai Muhammad Amin ‘Ali (geb. 1989 in Tall Ma’ruf) im Stadtzentrum von al-Qamischli zwangsrekrutiert. Er wurde der YPG überstellt.
- Am 14. und 18. März 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş an mehreren Kontrollpunkten in al-Qamischli und ‘Amuda junge Männer im Alter zwischen achtzehn und dreißig Jahren für die YPG zwangsrekrutiert. Genaue Angaben über die Anzahl der Betroffenen liegen nicht vor.
- Am 4. April 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş Internetcafés und Kaffeehäuser in Ra’s al-‘Ain (Serê Kaniyê)

gestürmt und zahlreiche junge Männer zwangsrekrutiert. Genaue Angaben über die Anzahl der Entführten liegen auch in diesem Fall nicht vor.

- Am 10. April 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş in dem fünfundzwanzig Kilometer südlich von al-Malikiya und nur fünfhundert Meter von der syrisch-irakischen Grenze entfernt gelegenen Dorf Qal'at al-Hisn (Kalhê) zahlreiche junge Männer aufgegriffen. Sie hatten die Grenze illegal überqueren wollen, um so der Zwangsrekrutierung zu entkommen. Ihre genaue Zahl konnte nicht ermittelt werden. Augenzeugenberichten zufolge sollen etwa fünfzig Personen an die YPG übergeben worden sein.

Obwohl sie im Gesetzestext nicht von der Wehrpflicht ausgenommen werden, bleiben Araber und Christen in den von der PYD kontrollierten Gebieten von der Rekrutierung durch die Volksverteidigungseinheiten verschont. Zwar wurden bei den anfänglichen Massenrekrutierungen am 11. Oktober 2014 auch Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen entführt, jedoch bereits am nächsten Tag wieder entlassen. Als kurdischnationalistische Organisation hat die PYD letztlich kein Interesse an der Rekrutierung von Arabern und Christen. Zudem will die PYD potenzielle Konflikte mit den Vertretern arabischer Stämme vermeiden. Schließlich würde eine Rekrutierung von arabischen Syrern sie auch in direkte Konkurrenz mit den syrischen Militärbehörden bringen. Viel spricht dafür, dass das Regime und die PYD die zu rekrutierende Bevölkerung untereinander aufgeteilt haben – Kurden zu den Volksverteidigungseinheiten, Araber in die syrische Armee. Darüber hinaus gibt es christliche Milizen, die teilweise mit den Volksverteidigungseinheiten kooperieren.

Die geschilderten Fälle zeigen, dass es sich zumeist um willkürliche Massen- und Zufallsrekrutierungen handelt. Zahlreiche Personen werden zunächst festgehalten, um später wieder entlassen zu werden. So kommt es beispielsweise vor, dass junge Männer gefangen genommen werden, deren Bruder bereits rekrutiert wurde. Sofern sie dies nachweisen können, müssen sie selbst keinen Zwangsdienst ableisten.<sup>6</sup> Die PYD scheint zu versuchen, ihre Strategie anzupassen, um zukünftig gezielter rekrutieren zu können.

<sup>6</sup> Interview mit einem Aktivisten aus ad-Darbasiya, 18. April 2015. Die Regelung gilt explizit nur für Geschwister, nicht für sonstige Verwandte.



Anfang März 2015 hat die Übergangsverwaltung im Kanton Dschazira angefangen, neue Familienbücher auszugeben, um dadurch genaue Informationen über die Familienzusammensetzung und somit über potenzielle Rekruten zu sammeln. Bislang verfügt die PYD nicht über diese Informationen, da die zentrale Rekrutierungsbehörde in al-Hasaka noch vom Regime kontrolliert wird.<sup>7</sup>

Die Ausbildung der Rekruten erfolgt in Lagern der YPG in Syrien. Das größte bekannte Lager befindet sich in Tall Ma‘ruf, zwanzig Kilometer südlich von al-Qamischli. Ein anderes großes Lager liegt in Himu, fünf Kilometer westlich von al-Qamischli. Hier wurden auch arabische Milizen ausgebildet, die gemeinsam mit den Volksverteidigungseinheiten gekämpft haben. Weitere Ausbildungslager befinden sich im Stadtteil Dschirnik von al-Qamischli, in Tall Tamr, im fünfundzwanzig Kilometer östlich von Tall Tamr gelegenen Tall Baidar, im zwei Kilometer südlich von al-Ma‘bada (Girkê Legê) liegenden Rumailan, im zehn Kilometer östlich von al-Ma‘bada liegenden Tall ‘Adas (Girzîro), im Osten von Ra’s al-‘Ain, in al-Malikiya und zehn Kilometer nördlich davon in ar-Raihaniya. Im ebenfalls bei al-Malikiya gelegenen Lager Mela Merzê werden auch Minderjährige ausgebildet, ehe sie nach Irakisch-Kurdistan gebracht werden. Inzwischen haben die ersten Rekruten ihre Ausbildung beendet. Am 11. April 2015 wurden in Tall Baidar einundfünfzig Rekruten nach Ableistung ihres sechsmonatigen Zwangsdienstes entlassen.<sup>8</sup>

Die Angst, zwangsrekrutiert zu werden, hat dazu geführt, dass eine unbekannte Anzahl junger Männer die kurdischen Gebiete der Provinz al-Hasaka verlassen hat. Hierauf wurde auch vonseiten der PYD reagiert. Der Exekutivrat des Kantons Dschazira hat mit Schreiben Nummer 145 vom 23. August 2014 den Asayîş aufgefordert, Personen zwischen achtzehn und dreißig Jahren keine Ausreisegenehmigung zu erteilen. Ausgenommen sind Personen, die ein Genehmigungsschreiben der Rekrutierungsstelle des Verteidigungsausschusses vorlegen können.

**7** KurdWatch, 1. April 2015, »Al-Qamischli: PYD will eigene Familienbücher einführen«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3419&z=de>>.

**8** KurdWatch, 17. April 2015, »Tall Tamr: Erste Rekruten beenden sechsmonatigen Zwangsdienst«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3434&z=de>>.

## Die Rekrutierung von Kindersoldaten

Neben Erwachsenen wurden in den vergangenen vierzehn Monaten vermehrt Minderjährige ab zwölf Jahren rekrutiert. Teilweise erfolgte die Rekrutierung unter Zwang, teilweise schlossen sich die Kinder und Jugendlichen den Volksverteidigungseinheiten freiwillig, jedoch gegen den erklärten Willen ihrer Eltern an. Zu beobachten ist, dass sich unter den rekrutierten Minderjährigen zahlreiche Mädchen befinden. Während erwachsene Zwangsrekruten in Syrien ausgebildet werden, scheint die PYD Minderjährige häufig nach Irakisch-Kurdistan zu bringen. Die folgenden Fälle wurden von KurdWatch recherchiert:

- Am 8. April 2014 hat die fünfzehnjährige Hanan Farhad Hadsch Yunis die Volksverteidigungseinheiten verlassen. Vier Tage später wurde zunächst die Mutter der ehemaligen Kämpferin, Dschamila 'Ali Kikiya, für einige Stunden von den Volksverteidigungseinheiten festgehalten. Nach ihrer Freilassung wurden Hanans Vater, Farhad Hadsch Yunis und ihr Bruder, Raschad Hadsch Yunis, von Kämpfern der YPG entführt. Bewohnern des Dorfes zufolge forderten die Volksverteidigungseinheiten entweder die Rückkehr der Tochter oder die Rekrutierung eines beliebigen anderen Familienmitglieds.
- Anfang Mai 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten die dreizehnjährige Rosin Muhammad Husain rekrutiert. Am 14. und 15. Mai demonstrierten Familienangehörige vor dem PYD-nahen Volkshaus in ad-Darbasiya und forderten die Rückkehr des Mädchens. Mitarbeiter des Asayiş lösten die Demonstration mit Gewalt auf.
- Am 10. Mai 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten die zwölfjährige Fatima Salim 'Ali zum Militärdienst rekrutiert. Ein Angehöriger der Familie berichtete gegenüber KurdWatch:

»Das Mädchen ist einfach verschwunden. Die Eltern sind Anhänger der PYD. Sie wurden jedoch nicht gefragt, ob sie das Mädchen zum Militär schicken wollen. Die YPG behauptet, das Mädchen habe sich freiwillig entschieden. Die Eltern dürfen ihre Toch-

ter nicht einmal begleiten. Man hat ihnen versprochen, Fatima nach zweiwöchiger Ausbildung die Rückkehr zu erlauben, sollte sie dies wünschen.«

Unbestätigten Berichten zufolge wurden gemeinsam mit Fatima weitere Minderjährige rekrutiert.

- Am 20. September 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten den dreizehnjährigen Schüler 'Ali 'Abdullah 'Ali in al-Ma'bada ohne Einwilligung seiner Eltern rekrutiert. Der Familie ist der Stützpunkt bekannt, in dem ihr Sohn eingesetzt wird. Die Volksverteidigungseinheiten behaupteten jedoch auf Nachfragen der Mutter, nichts vom Aufenthaltsort des Kindes zu wissen.
- Am 4. November 2014 haben Mitglieder der PYD-nahen Revolutionären Jugend im zehn Kilometer westlich von al-Qahtaniya gelegenen Tall Scha'ir die vierzehnjährige Chiman Muhammad Sadiq Ahmad unter Anwendung von Gewalt aus der Schule entführt. Die Volksverteidigungseinheiten verweigerten den Eltern die Rückkehr ihrer Tochter und teilten mit, dass diese eventuell in die Qandilberge gebracht werde. Außerdem wurden der Familie Konsequenzen angedroht, sollten sie weiter in den Medien über die Entführung ihrer Tochter sprechen.
- Am 4. November 2014 haben Mitglieder der PKK die fünfzehnjährige Schülerin Nadschah Nerwan Ahmad aus ihrer Schule in dem zehn Kilometer östlich von al-Malikiya gelegenen Ort al-Kazimiya mitgenommen. Aufgrund eines Hinweises ihres Lehrers geht die Familie davon aus, dass ihre Tochter rekrutiert wurde.
- Am 6. November 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten den vierzehnjährigen Kazim 'Adnan Farman aus dem Haus seiner Eltern in al-Qamischli mitgenommen. Seine Eltern versuchten vergeblich, die Rückkehr ihres Sohnes zu erreichen.
- Ende November 2014 wurde die dreizehnjährige Nurman Ibrahim Khalifa (geb. am 1. Januar 2001) von Mitgliedern der PYD entführt und in ein Militärcamp der PKK in Irakisch-Kurdistan verschleppt. Dort sollte sie zur Guerillakämpferin ausgebildet werden. Am 24. Dezember 2014 gelang ihr gemeinsam mit einem weiteren minderjährigen Mädchen die Flucht. In ei-

nem Interview mit KurdWatch berichtete sie, dass hunderte Minderjährige in den Bergen Irakisch-Kurdistan in PKK-Lagern festgehalten werden. Die Kinder und Jugendlichen werden nur unzureichend gepflegt und müssen schwere Arbeiten verrichten. Fluchtversuche sind an der Tagesordnung. Sofern sie entdeckt werden, werden sie mit der Verlegung in andere Lager, mit Arrest, Folter und in einigen Fällen mit dem Tod bestraft:

»Als ich in die Berge kam, hatte ein Mädchen bereits sieben Mal versucht zu fliehen, und beim achten Mal wurde sie erneut gefangen genommen. Wir wurden alle zusammengeholt. Den ganzen Abend gab es eine Versammlung. Sie wurde auf eine Bühne gestellt und ihr wurde gesagt, dass eine PKK-Kugel zu gut sei für sie und sie wurde erschossen und in den Fluss geworfen.«<sup>9</sup>

- Am 23. Dezember 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten die Neuntklässlerin Hamrin ‘Abdulhamid Husain (bekannt unter dem Familiennamen ‘Idi) ohne Einwilligung der Eltern rekrutiert. Das Mädchen wurde vor ihrem Elternhaus in ‘Amuda mitgenommen. In einer Presseerklärung gab der Bruder Marwan ‘Idi bekannt:

»Ich war bei den Frauenverteidigungseinheiten und beim Asayiş der Partei der Demokratischen Union. Beide behaupteten, Hamrin wäre nicht bei ihnen. Hamrin hat jedoch eine Freundin telefonisch kontaktiert und ihr gesagt, dass sie mit einer Mädchen-Gruppe zu einem Militärübungsplatz in die Qandilberge gehen wird.«

- Am 28. Dezember 2014 haben Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten die Achtklässlerin Hizbiya Walid Schaikhmus (geb. am 5. Januar 2000) ohne Einwilligung der Eltern rekrutiert. Das Mädchen wurde vor ihrer Schule in al-Qamischli mitgenommen. Die Eltern der Vierzehnjährigen haben sich sowohl an die YPG als auch an das Volkshaus der PYD sowie den Asayiş gewandt und die Rückkehr ihrer Tochter gefordert. Ihnen wurde, so der Vater von Hizbiya, jedoch lediglich mitgeteilt, ihre Tochter werde in das Mili-

<sup>9</sup> KurdWatch, 30. Mai 2015, »Nurman Ibrahim Khalifa, Schülerin: ›Sie haben zu ihr gesagt: »Diese PKK-Kugel ist zu gut für dich!« und ihr in den Kopf geschossen««, <[http://www.kurdwatch.org/syria\\_article.php?aid=3456&z=de](http://www.kurdwatch.org/syria_article.php?aid=3456&z=de)>.

tärhauptquartier der PKK in den irakischkurdischen Qandilbergen gebracht.

● Am 3. April 2015 haben Mitarbeiter des Asayiş in ‘Ain al-‘Arab (Kobanî) die sechzehnjährige Dilbar Ahmad Hadschi (geb. 1999) rekrutiert. Der Vater des Mädchens erklärte gegenüber KurdWatch:

»Als wir beim Asayiş ihre Rückkehr gefordert haben, wurde meine Frau geschlagen, als Ehrenlose und Verräterin beschimpft und dann rausgeworfen.«

Dilbar Hadschi soll sich nach Angaben des Asayiş selbst für den Militärdienst entschieden haben und sich in einem Lager der Frauenverteidigungseinheiten (YPJ) der PYD aufhalten.

Dass Minderjährige von den Volksverteidigungseinheiten auch in Kampfhandlungen eingesetzt werden, wurde am 15. Januar 2014 deutlich. Im Rahmen des Massenbegräbnisses für in Tall Hamis und Tall Birak getötete Kämpfer der YPG wurde auch der fünfzehnjährige Dalil Riyad Qasim Khalil (geb. in al-Qamischli) beigesetzt.

KurdWatch ist zudem ein Fall bekannt, in dem eine Fünfzehnjährige nur wenige Tage nach ihrer Zwangsrekrutierung und ohne jede militärische Ausbildung nach ‘Ain al-‘Arab gebracht wurde. Dort wurde sie im Kampf gegen den Islamischen Staat eingesetzt. Eine Woche später wurde sie nach Irakisch-Kurdistan gebracht, von wo sie fliehen konnte.

Bekannt sind darüber hinaus zahlreiche Fälle, in denen Minderjährige an Kontrollpunkten der YPG eingesetzt werden.<sup>10</sup>

### Verstöße gegen internationales Recht

Die beschriebenen Fälle von Rekrutierungen Minderjähriger verstoßen sowohl gegen Selbstverpflichtungen der Volksverteidigungseinheiten als auch gegen internationales Recht. So widerspricht die Rekrutierung von Personen unter achtzehn Jahren bereits dem oben analysierten, vom Legislativrat verabschiedeten Wehrpflichtgesetz, das das Mindestalter zur Rekrutierung auf achtzehn Jahre festlegt. Darüber hinaus hat das Generalkommando der YPG am 14. Dezem-

**10** Siehe etwa USA Today, 16. November 2014, »Child soldiers fight against Islamic State in Syria«, <<http://www.usatoday.com/story/news/world/2014/11/16/kurds-child-soldiers/18706053>>.

ber 2013 einen Befehl erlassen, der die Rekrutierung von Personen unter achtzehn Jahren verbietet und denjenigen, die ihm zuwiderhandeln, Konsequenzen androht.<sup>11</sup> Ganz offensichtlich wird dieser Befehl jedoch nicht umgesetzt. Wie die oben dargestellten Fälle zeigen, hatte es auch keine nachhaltigen Konsequenzen, dass Vertreter der YPG, ihrer Fraueneinheiten (YPJ) sowie der »Demokratischen Selbstverwaltung Rojava« auf Initiative der Nichtregierungsorganisation Geneva Call am 5. Juli 2014 eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten unterzeichneten. Die Erklärung sieht vor, Kinder unter achtzehn Jahren nicht in bewaffneten Konflikten einzusetzen und sie vor den Folgen bewaffneter Konflikte zu schützen.<sup>12</sup>

Weiterhin verstößt die Rekrutierung von Kindern unter fünfzehn Jahren und deren Einsatz in Kampfhandlungen gegen Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989. In Absatz 2 und 3 heißt es:

»(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.«

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs stuft die »Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten« dementsprechend als Kriegsverbrechen ein.

Darüber hinaus verletzt die Zwangsrekrutierung von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und die Rekrutierung dieses Personenkreises gegen den Willen ihrer Eltern das im Fe-

**11** »Circular issued by the General Command of YPG«, 14. Dezember 2013, <[http://theirwords.org/media/transfer/doc/ypg\\_order\\_en-b21b6149ccdeeb42de6c53ea83275b05.pdf](http://theirwords.org/media/transfer/doc/ypg_order_en-b21b6149ccdeeb42de6c53ea83275b05.pdf)>.

**12** Geneva Call, 7. Juli 2014, »Syria: Kurdish armed forces demobilize 149 child soldiers«, <<http://www.genevacall.org/syria-kurdish-armed-forces-demobilize-149-child-soldiers>>.

bruar 2002 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über Kinder in bewaffneten Konflikten. In Artikel 3 heißt es:

»(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.«

Im selben Artikel werden die zu ergreifenden besonderen Schutzmaßnahmen konkretisiert:

»(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.«

Die Vielzahl der skizzierten Fälle, insbesondere die große Anzahl von Minderjährigen in den Ausbildungslagern von PKK und YPG in Irakisch-Kurdistan, macht deutlich, dass es sich bei der Rekrutierung von Minderjährigen nicht um Einzelfälle handelt. Die Identifizierung und Demobilisierung von insgesamt 149 Kindersoldaten durch die YPG, die im Anschluss an die Selbstverpflichtungserklärung im Juli 2014 vollzogen worden sein soll,<sup>13</sup> ist bestenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein. Schlimmstenfalls handelt es sich um ein Ablenkungsmanöver, um die Rekrutierung von Kindersoldaten gezielt fortsetzen zu können. KurdWatch geht davon aus, dass die YPG auf den Einsatz von Kindersoldaten angewiesen ist. Jugendliche lassen sich leichter rekrutieren als Erwachsene, insbesondere wenn ihnen suggeriert wird, dass ihr Kampf »heldenhaft« sei. Ge-

**13** Geneva Call, 7. Juli 2014, »Syria: Kurdish armed forces demobilize 149 child soldiers«, <<http://www.genevacall.org/syria-kurdish-armed-forces-demobilize-149-child-soldiers>>.

rade junge Frauen und Mädchen aus konservativen, patriarchalischen Familien versprechen sich zudem von einem Eintritt in die Frauenverteidigungseinheiten Freiräume, über die sie sonst nicht verfügen. Kinder und Jugendliche sind den ideologischen Schulungen der PYD hilfloser ausgeliefert als Erwachsene, sie haben ihnen intellektuell und mental weniger entgegensetzen. Junge Menschen, die in den Lagern von PYD und PKK aufgewachsen sind, werden später oftmals zu besonders überzeugten Kadern. Für sie ist es besonders schwer, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren, auch deshalb, weil sie zumeist über keine abgeschlossene Schulbildung verfügen. Die Rekrutierung von Minderjährigen ist ein gängiges Instrument von Milizen, um loyale Kader heranzuziehen.

### Ausblick

In den kurdischen Gebieten Syriens regt sich inzwischen vereinzelt Widerstand, insbesondere gegen die Rekrutierung von Minderjährigen. Am 14. Oktober 2014 legten vier Aktivistinnen den Autoverkehr auf einer Hauptstraße in 'Amuda lahm und forderten auf Plakaten die Freilassung der am 11. Oktober 2014 zwangsrekrutierten jungen Männer.<sup>14</sup> Am 17. Oktober protestierten rund dreißig bis vierzig Frauen in derselben Stadt gegen die Zwangsrekrutierung ihrer Angehörigen.<sup>15</sup> Ebenfalls in 'Amuda hat das Lokalkomitee des Kurdischen Nationalrats am 27. Dezember 2014 eine Demonstration gegen die Zwangsrekrutierung von Minderjährigen organisiert. Etwa sechshundert Personen nahmen an der Kundgebung teil, darunter zahlreiche Politiker und Aktivisten. Anlass für die Kundgebung war die Entführung der fünfzehnjährigen Schülerin Hamrin Husain. Auf einem Plakat der Demonstranten hieß es: »Der Islamische Staat entführt unsere Frauen und die PYD unsere Kinder.«<sup>16</sup> Während der Kurdische Nationalrat in diesem Fall die Familie unterstützte, zog er am 18. Januar 2015 seine Unterstützung mit der Begründung zurück, die PYD sei in al-Hasaka in Auseinandersetzungen mit regimenahen Milizen verwickelt.<sup>17</sup> Die Familie von Hamrin Husain ging gemeinsam mit einigen wenigen Aktivisten dennoch auf die Straße.

**14** KurdWatch, 20. Oktober 2014, »'Amuda: Aktivistinnen protestieren gegen Zwangsrekrutierungen«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3274&z=de>>.

**15** KurdWatch, 28. Oktober 2014, »'Amuda: Demonstration gegen Zwangsrekrutierung«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3282&z=de>>; siehe auch KurdWatch, 30. Januar 2015, »Al-Qamischli: Kurdischer Nationalrat sagt erneut Demonstration gegen Zwangsrekrutierung ab«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3366&z=de>>.

**16** KurdWatch, 31. Dezember 2014, »'Amuda: Demonstration gegen Zwangsrekrutierung von Minderjährigen«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3339&z=de>>.

**17** KurdWatch, 25. Januar 2015, »'Amuda: Erneut Demonstration gegen Zwangsrekrutierung«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3360&z=de>>.



Bereits zuvor hatte sie ohne Unterstützung kurdischer Parteien öffentlich die Rückkehr ihrer Tochter gefordert.<sup>18</sup> Viele andere Familien schweigen bis heute. KurdWatch sind verschiedene Fälle bekannt, die nicht publik gemacht werden können, da die Familien der Opfer dies nicht wünschen. Sie hoffen – meist vergeblich – eine Rückkehr ihrer Kinder mit den Volksverteidigungseinheiten aushandeln zu können und befürchten, jede Chance auf deren Freilassung zu verlieren, wenn sie an die Öffentlichkeit gehen.

Bereits im Januar 2014 wurden die Volksverteidigungseinheiten im Bericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten als bewaffnete Gruppe gelistet, die Kinder rekrutiert und einsetzt.<sup>19</sup> Auch die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch hat schon im Juni 2014 ausführlich auf das Problem der Rekrutierung von Kindersoldaten hingewiesen.<sup>20</sup> In der westlichen Öffentlichkeit hingegen wird die Rekrutierungspraxis der YPG bislang nicht als ernsthafter Menschenrechtsverstoß wahrgenommen. Zwar sind die Volksverteidigungseinheiten der PYD spätestens seit den Kämpfen mit dem Islamischen Staat um die Stadt ‘Ain al-‘Arab auch in den westlichen Medien präsent. Allerdings haben zahlreiche Medien sowie Vertreter vieler politischer Parteien auch jenseits der Linken unkritisch die Propaganda von PYD und PKK übernommen, dass in »Rojava«, wie sie Syrisch-Kurdistan nennen, versucht wird, ein demokratischeres Syrien aufzubauen, in dem Frauen gleichberechtigt mitwirken. Der vorliegende Bericht zeigt, dass hiervon keine Rede sein kann. Erst wenn die menschenrechtswidrige Zwangsrekrutierung von Erwachsenen, Jugendlichen und sogar Kindern durch die YPG im Westen als ernsthaftes Problem wahrgenommen und entsprechender diplomatischer Druck aufgebaut wird, besteht die Chance, dass PKK und PYD in Syrien einen Politikwechsel vollziehen. Aktuell geschieht jedoch das Gegenteil: Am 16. Mai 2015 hat Didschla Muhammad, die stellvertretende Verteidigungsausschussvorsitzende des Kantons ‘Afrin, erklärt, dass der Legislativrat des Kantons am 7. Mai ein Wehrpflichtgesetz auf den Weg gebracht hat. Aufgrund des Gesetzes sollen in Kürze auch in ‘Afrin junge Männer zum Wehrdienst gezwungen werden.<sup>21</sup>

**18** KurdWatch, 31. Dezember 2014, »‘Amuda: PYD rekrutiert erneut Minderjährige gegen Willen der Eltern«, <<http://www.kurdwatch.org/index.php?aid=3338&z=de>>.

**19** Siehe United Nations Security Council, 27. Januar 2014, »Report of the Secretary-General on children and armed conflict in the Syrian Arab Republic«, <[http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2014/31](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/31)>.

**20** Siehe Human Rights Watch 2014, »Under Kurdish rule: Abuses in PYD-run enclaves of Syria«, <[http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/syria0614\\_kurds\\_ForUpload.pdf](http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/syria0614_kurds_ForUpload.pdf)>, S. 38-43.

**21** Siehe ANHA Hawar News Agency, 16. Mai 2015, »Self-defense law implemented also in Efrin«, <<http://en.hawarnews.com/self-defense-law-implemented-also-in-efrin>>.